

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idGF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 14. März 2022 für die Gemeinde Ebenau folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

Die Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben wurden aus dem S-AWG § 1, in der gültigen Fassung vom 1998 entnommen und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde Ebenau

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idGF sowie §28 und 28a AWG 2002 idGF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	✓ Abholung von der Liegenschaft
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	✓ Abgabe am ASZ Freimenge von 1/2 m ³ pro Anlieferung
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel	✓ Abgabe am ASZ
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	✓ Abgabe am ASZ Freimenge von 1/2 m ³ pro Anlieferung
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	✓ Abgabe bei Sammelnestern ✓ Abgabe am ASZ
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	✓ Abgabe bei Sammelnestern ✓ Abgabe am ASZ
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	✓ Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung ✓ Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	✓ Abgabe am ASZ ✓ Abholung von der Liegenschaft
Problemstoffe		✓ Stationäre Problemstoffsammelstelle beim ASZ

Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		✓ Abgabe am ASZ
Gerätebatterien		✓ Abgabe am ASZ
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	✓ Abgabe am ASZ

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Baurestmassen		€ 10.- pro m ³
Baustellenabfälle		€ 25.- pro m ³
Flachglas	Fensterglas	
Fahrzeugreifen		Preis siehe Anlage A
Speiseöle/ -fette		frei
Asbesthaltige Abfälle	Nachtspeicheröfen, Eternit	Preis siehe Anlage A
Mineralfasersammlung		Preis siehe Anlage A
Silagefolien		Preis siehe Anlage A
Feuerlöscher		Preis siehe Anlage A

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht

an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. Anlage A bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idGF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	800 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen können über die Gemeinde und dem Entsorger bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
Sammelsack	120 l

Die genannten Sammeleinrichtungen können über die Gemeinde und dem Entsorger bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette und der Objektadresse laut *Anlage B* zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	----	-------------------------------

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt	<input type="checkbox"/> 1-3 Personen	<input type="checkbox"/> 90 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> 1-6 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen

(Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-12 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus für 1-45 Personen	<input type="checkbox"/> 800 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/> Nutzfläche bis 40 m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 12 Abfallsäcke pro Jahr
	<input type="checkbox"/> Nutzfläche über 40m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 18 Abfallsäcke pro Jahr

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebenau kann auf Basis eines Ansuchens die Abfallgebühr auf den „Tarif B“ reduzieren, sofern der betroffene Haushalt zwischen 1 und 2 Bewohner umfasst und über eine 90l oder 120l Größe verfügt. (Anlage A)

Die Gemeindeverwaltung kann mittels Eingabe eines Haushaltes auf eine 4-wöchentliche Entleerung umstellen, dies entspricht dem „Tarif C“. (Anlage A)

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	----	-------------------------------

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-3 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Siehe Abfuhrplan
	<input type="checkbox"/> 1-6 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Siehe Abfuhrplan
	<input type="checkbox"/> 1-12 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l		<input type="checkbox"/> Siehe Abfuhrplan

	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienh aus für 1-45 Personen	<input type="checkbox"/> 800 l		<input type="checkbox"/> Siehe Abfuhrplan
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/> Nutzfläche bis 40 m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 12 Abfallsäcke pro Jahr
	<input type="checkbox"/> Nutzfläche über 40m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 18 Abfallsäcke pro Jahr

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage C vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage A) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die

Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.ebenau.at

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 25 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresefordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

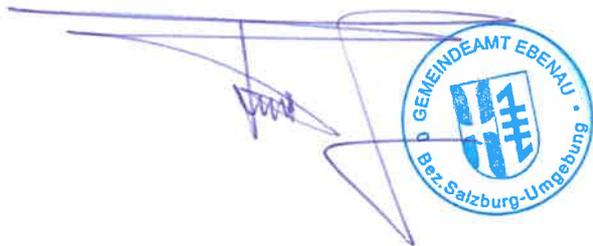
(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 1.4.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 30.7.2019 außer Kraft.

Anlagen:

- A) Sammelblatt:
Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
Abfuhrplan;
Aaltstoffsammelhof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen;
- B) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- C) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);



Kundgemacht : 15. 3. 2022
Abgenommen : 30. 3. 2022

Preise im Alt- und Problemstoffsammelhof 2022

Pos.	Artikel	Preis in Euro/Einheit
01	PKW-Reifen ohne Felge (á ca. 8 kg)	4,50 pro Stück
	PKW-Reifen mit Felge (á ca. 15 kg)	6,50 pro Stück
02	Motorrad Reifen ohne Felge	2,00 pro Stück
	Motorrad Reifen mit Felge	4,00 pro Stück
03	sonstige Reifen (LKW, Traktor etc.) ohne Felge	0,50 pro kilo
	sonstige Reifen (LKW, Traktor etc.) mit Felge	0,50 pro kilo
	Kleinreifen (Fahrräder ec.) gehören zum Sperrabfall und werden ohne Gebühr entgegen genommen	
04	Asbesthaltige Nachtspeichergeräte (bis Baujahr 1980)	(unzerlegt) 180,00 pro Stück
05	Bauschutt wird nur in Kleinmengen bis maximal 1 m ³ entgegen- genommen; ab ½ m ³ ist es kostenpflichtig!	
	Recyclingbauschutt	20,00 pro m ³
	Deponiebauschutt/Baumix	30,00 pro m ³
	1 x jährlich kostenfreie Haushaltsmengen: ½ m ³ Bauschutt, sowie ½ m ³ Baumix	
06	sperriger Hausabfall in Haushaltsmengen von (1x jährlich ½ m ³) kostenfrei; ab ½ m ³ je nach Gewicht zwischen	15,00 – 30,00 pro m ³
07	Eternit: 1 m ² = ca. 10 kg, (1 Tonne ca. 100 m ² kostet € 200,00)	2,00 pro m ²
	Eternit sortenrein: pro Tonne € 100,00, jedoch nur Kleinmengen!	1,00 pro m ²
08	Altholz/Altfenster; bei gesonderter Sammlung; 1 x jährlich ½ m ³ frei	15,00 pro m ³
09	Mineralfaserwolle (BIG-BAG-Sammlung) Bitte in geschlossenen Säcken anliefern!!	1,50 pro kg
10	Dämmplatten XPS (rot, grün,...), PU-Schaum-Reste	4,75 pro kg
11	Dämmplatten EPS (weiß, ...)	1,60 pro kg
12	Silagefolien Stück/1,5 kg	0,40 pro Stück/1,5 kg
13	Feuerlöscher – pro Stück	Abgabe auf Lieferschein und Abrechnung laut Entsorger
14	Gasflaschen – pro Stück	Abgabe auf Lieferschein und Abrechnung laut Entsorger
15	Autowracks	50,00 pro Stück
16	Restabfall Müllsack für Hausabfälle (90 lt.)	8,50 pro Stück
17	Biotonne Einlage-Müllsack (120 lt.)	6,00 pro Rolle
18	Verkauf: Restabfalltonne 90 lt. oder 120 Bioabfalltonne 120 lt.	60,00 od. 48,00 pro Stück 66,00 pro Stück

Öffnungszeiten ALTSTOFF – Sammelhof (Recyclinghof)

Dienstag von 13.30 bis 18.30 Uhr (außer in den Monaten November, Dezember, Jänner, Februar und März von 13.30 bis 16.30 Uhr) und **Freitag** von 13.30 bis 16.30 Uhr
sowie jeden **1. Samstag** im Monat von 09.00 bis 11.00 Uhr

Ihre Betreuer: Matthias Ausweger, Martin Brunnauer, Johann Kendler, Matthias Kendler.

Bitte beachten:

Am **Dienstag, 1. November 2022** ist der Altstoffsammelhof geschlossen.

Abfall-Entsorgungsgebühren

Tariftabelle Abfallgebühren 2022 (Jahresgebühren):

Abfallgebühr gesamt (mit Biotonne)		Abfallgebühr ohne Bioabfall	
Gefäß	Brutto	Gefäß	Brutto
90 l Tarif A	212,59	90 l Tarif A	200,23
110 l Tarif A	255,18	110 l Tarif A	240,76
120 l Tarif A	276,45	120 l Tarif A	260,80
240 l Tarif A	552,90	240 l Tarif A	521,59
90 l Tarif B	161,81	90 l Tarif B	152,65
110 l Tarif B	194,16	110 l Tarif B	180,56
120 l Tarif B	210,43	120 l Tarif B	198,48
90 l Tarif C	143,38	90 l Tarif C	134,72
120 l Tarif C	191,58	120 l Tarif C	180,04
240 l Tarif C	398,92	240 l Tarif C	375,54

Abfallgebühr gesamt (mit Biotonne)		Abfallgebühr ohne Bioabfall	
Gefäß	Brutto	Gefäß	Brutto
700 lt Cont.	66,74	700 lt Cont.	60,15
800 lt Cont.	70,25	800 lt Cont.	63,24
1100 lt Cont.	94,14	1100 lt Cont.	84,87

Container-Gebühr pro Entleerung!

Weitere Informationen

Tarif A ist der Normaltarif für alle Haushalte in Ebenau.

Der **Tarif B** kann für Haushalte bis max. 2 Personen bei der Gemeindevertretung beantragt werden.

Tarif C ist für jene Haushalte die auf eine 4-wöchentliche Entleerung umstellen wollen. Diese Absicht muss der Gemeinde Ebenau bekannt gemacht werden. Von der Gemeinde wird dies mit einem Abfalltonnenetikett und Bekanntgabe an das Entsorgungsunternehmen bestätigt.

Unter folgenden Internetadressen und Kontaktdaten finden Sie weitere hilfreiche Informationen zu den Themen Abfall, Umwelt und Energie:

www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen.html

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Telefon: 01 711 00-606705

www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall

Land Salzburg, Referat 5/01 - Abfallwirtschaft und Umweltrecht
Telefon: 0662 8042-4601

Regionalbüro Gemeinden Osterhorngruppe, Geschäftsstelle Gemeindeverband AUFO,
Herr Mag. rer. nat. Thomas Winterer, Postplattenstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg,
Telefon: 06229 39634, E-Mail: office@flachgau-ost.at

Gemeindeamt Ebenau, Herr AL Christian Fagerer, Telefon: 06221 7229-15,
www.ebenau.at/abfalltermine

Der Bürgermeister:






Parteienverkehr:

Mo-Do von 8.00-12.00 Uhr,
Di von 16.00-18.30 Uhr.

Bürgermeistersprechstunde:
Nach telefonischer Vereinbarung

Verpflichtungserklärung
Biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Edv Nr. _____

Haushalt: Name: _____ Anzahl der Personen: ____

Adresse: _____

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

Ich möchte an der Entsorgung des biogenen Siedlungsabfalls teilnehmen.

Ich benötige eine eigene Biotonne JA NEIN

Ich benütze eine Biotonne JA NEIN

Ich benütze eine Biotonne gemeinsam mit:

Name(n): _____

Adresse: _____

Ich kompostiere den biogenen Siedlungsabfall auf der unten angeführten Liegenschaft



Verpflichtungserklärung

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unserem) Haushalt(en) anfallenden und zum biogenen Siedlungsabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste,
- mit Lebensmittel verschmutztes Zeitungspapier, Tissuepapier, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare, Kleinstreu,
- Gras Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

auf meiner (unserer) Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir (uns) nicht alle biogenen Siedlungsabfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich (wir) schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner (unserer) Liegenschaft eine Biotonne auf meine (unsere) Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Liegenschaft auf der kompostiert wird: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift



2

2 - wöchentliche Entleerung

.....für eine saubere Umwelt!

Gemeinde Ebenau

4

4 - wöchentliche Entleerung

.....für eine saubere Umwelt!

Gemeinde Ebenau